



PENSIONSKASSE

DER HAMBURGER HOCHBAHN

SATZUNG

2022

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|--------------|
| I. Name, Sitz und Zweck der Kasse | 1 |
| § 1 Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| § 2 Zweck der Kasse | 1 |
| II. Mitgliedschaft | 2 |
| § 3 Persönliche Mitglieder und beteiligte Unternehmen | 2 |
| § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft | 3 |
| III. Beiträge | 3 |
| § 5 Höhe der Beiträge | 3 |
| § 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht | 4 |
| § 7 Fälligkeit der Beiträge | 5 |
| § 8 Austrittsvergütung | 5 |
| § 9 Weiterversicherung | 6 |
| IV. Versicherungsleistungen | 7 |
| § 10 Voraussetzungen für die Gewährung von Kassenleistungen | 7 |
| § 11 Hinderungsgründe für Leistungsansprüche | 8 |
| § 12 Antrag auf Ruhegeld | 9 |
| § 13 Antrag auf Hinterbliebenengeld | 9 |
| § 14 Feststellung der Ansprüche | 9 |
| § 15 Höhe des Ruhegeldes | 10 |
| § 16 Höhe der Hinterbliebenengelder | 11 |
| § 17 Mindestrenten | 11 |
| § 18 Beginn und Ende der Leistungen | 12 |
| § 19 Zahlungsweise | 13 |
| § 20 Verjährung von Ansprüchen | 13 |
| § 21 Abtretung und Verpfändung | 13 |
| § 22 Ruhen von Leistungen | 14 |
| § 23 Abtretung von Schadensersatzansprüchen | 14 |

| | |
|---|-----------|
| V. Organe der Kasse und ihre Aufgaben | 14 |
| § 24 Kassenorgane | 14 |
| A. Der Vorstand | 15 |
| § 25 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes | 15 |
| § 26 Rechtsstellung und Aufgaben des Vorstandes | 15 |
| § 27 Einspruch gegen Entscheidungen | 15 |
| B. Der Aufsichtsrat | 16 |
| § 28 Zusammensetzung, Bestellung und Wahl des Aufsichtsrates | 16 |
| § 29 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates | 16 |
| C. Die Mitgliedervertretung | 18 |
| § 30 Zusammensetzung der Mitgliedervertretung | 18 |
| § 31 Wahl der Mitgliedervertreter | 18 |
| § 32 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliedervertretung | 19 |
| § 33 Einberufung der Mitgliedervertretung und Verfahren bei den Sitzungen | 20 |
| VI. Kapitalanlagen und Rechnungslegung | 21 |
| § 34 Kapitalanlagen | 21 |
| § 35 Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung | 21 |
| § 35a Weiterer Gründungsstock | 22 |
| § 36 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses; Bericht über die Tätigkeit der Rechnungsprüfer | 22 |
| VII. Auflösung der Kasse | 22 |
| § 37 Form der Auflösung | 22 |
| § 38 Verfahren bei der Auflösung der Kasse | 23 |
| VIII. Auflösung eines beteiligten Unternehmens (§ 39) | 23 |
| IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 40) | 24 |

I. Name, Sitz und Zweck der Kasse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- I. Die Kasse führt den Namen
"PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG -"
- II. Die PENSIONSKASSE (im Nachstehenden kurz "Kasse" genannt) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 210 des "Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen" (VAG).
Die Kasse hat ihren Sitz in Hamburg.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Einzelmitteilungen, Rundschreiben, Aushang in den Betriebsräumen der beteiligten Unternehmen oder durch schriftliche Mitteilungen an die einzelnen Mitglieder.
- V. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz der Kasse. Ein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck der Kasse

- I. Der versicherbare Personenkreis beschränkt sich auf die aktiven und früheren Betriebsangehörigen der beteiligten Unternehmen und ihre Hinterbliebenen. Beteiligte Unternehmen sind die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und von ihr bis zum 31. Dezember 2000 bestimmte Unternehmen. Nach diesem Zeitpunkt entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme weiterer Unternehmen in den Kreis der beteiligten Unternehmen.
- II. Die Kasse gewährt als Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen einen Rechtsanspruch auf
 1. Ruhegeld für Mitglieder (§ 10 Abs. II),
 2. Hinterbliebenengeld für Witwer oder Witwen und Waisen von Mitgliedern und Ruhegeldempfängern (§ 10 Abs. III).
- III. Durch die Verschmelzung der Vereinigte Pensionskassen VVaG, Hamburg, auf die Kasse erweitert sich der versicherbare Personenkreis um die Versicherten der Vereinigte Pensionskassen VVaG. Für diesen Personenkreis gewährt die Kasse Ruhe- und Hinterbliebenengelder nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen „Alttarif“ und „Tarif 2007“ der Vereinigte Pensionskassen VVaG.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Persönliche Mitglieder und beteiligte Unternehmen

- I. 1. Betriebsangehörige von beteiligten Unternehmen werden nach einer Betriebszugehörigkeit von 24 Monaten persönliches Mitglied der Kasse (im weiteren auch kurz als "Mitglied" bezeichnet), sofern
 - a) sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen,
 - b) sie das 21., aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) ihnen eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung noch nicht von einem beteiligten Unternehmen erteilt wurde,
 - d) ihr Arbeitsverhältnis mit einem beteiligten Unternehmen nach dessen Beitritt zur Kasse begonnen hat.
 2. Für Betriebsangehörige von beteiligten Unternehmen, mit denen eine Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG vereinbart worden ist, beginnt mit der ersten Beitragszahlung die persönliche Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. Somit entfallen bei der Entgeltumwandlung die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. I Ziffer 1 a-d.
 3. Sobald ein Familiengericht nach § 10 VersAusglG durch rechtskräftigen Beschluss zulasten der ausgleichspflichtigen Person (persönliches Mitglied) für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes überträgt, wird die ausgleichsberechtigte Person persönliches Mitglied der Kasse. Die ausgleichsberechtigte Person hat kraft gerichtlicher Entscheidung gemäß § 12 VersAusglG die Stellung eines ausgeschiedenen Betriebsangehörigen im Sinne des BetrAVG in dem beteiligten Unternehmen, bei dem die ausgleichspflichtige Person Betriebsangehöriger ist oder war.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Voraussetzungen, auch wenn frühere Dienstzeiten von den beteiligten Unternehmen angerechnet werden. Eine Rückwirkung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
 5. Die beteiligten Unternehmen melden die Betriebsangehörigen bei der Kasse umgehend als Mitglied an, sobald die in Nummer 1 genannten Bedingungen für die persönliche Mitgliedschaft erfüllt sind.
- II. Die Mitgliedschaft eines beteiligten Unternehmens wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem der erste Betriebsangehörige des beteiligten Unternehmens Mitglied der Kasse wird.
 - III. Ein beteiligtes Unternehmen kann bei seinem Beitritt bestimmen, dass auch diejenigen Betriebsangehörigen, deren Mitgliedschaft nur nach Abs. I Nummer 1 Buchst. d) ausgeschlossen ist, mit deren Zustimmung Mitglieder der Kasse werden.
 - IV. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines persönlichen Mitgliedes in die Kasse. Hierzu kann er alle für die Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen anfordern.
Gegen die Entscheidung ist der Einspruch gemäß § 27 möglich.
 - V. Die Mitgliedschaft wird den aufgenommenen Betriebsangehörigen mit Angabe der Versicherungsnummer von der Kasse schriftlich bestätigt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines persönlichen Mitgliedes erlischt
 - a) durch Bewilligung des Ruhegeldes (§ 14),
 - b) durch Ableben des Mitgliedes,
 - c) mit dem Entstehen des Anspruchs auf Austrittsvergütung (§ 8),
 - d) durch Ausschluss aus der Kasse.
2. Ein Mitglied ist aus der Kasse auszuschließen, wenn es die Kasse vorsätzlich zu schädigen versucht, insbesondere wenn es seine Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch gemäß § 27 möglich.
3. Die Mitgliedschaft eines beteiligten Unternehmens endet,
 - a) sobald nicht mehr mindestens ein Betriebsangehöriger des beteiligten Unternehmens persönliches Mitglied der Kasse ist oder die Kasse für ein ehemaliges Mitglied oder dessen Hinterbliebene Leistungen gewährt,
 - b) durch Beschluss der Mitgliedervertretung,
 - c) durch Auflösung des beteiligten Unternehmens.

III. Beiträge

§ 5 Höhe der Beiträge

- I. 1. Die Beiträge betragen 5 % der monatlichen Bezüge des Mitgliedes. Als Bemessungsgrundlage ist ausschließlich die regelmäßige monatliche Vergütung gemäß der jeweils gültigen Vergütungstabelle zugrunde zu legen; bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigen sich die maßgeblichen Bezüge im Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit. Der das Höchstgehalt der jeweils gültigen Vergütungstabelle des Tarifvertrages der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft übersteigende Teil der Gehälter wird nicht berücksichtigt.

Die Beiträge werden von den Mitgliedern und den beteiligten Unternehmen grundsätzlich mit je 2,5 % getragen. Aufgrund der früheren Satzung wurde durch Geschäftsplan festgesetzt, daß die beteiligten Unternehmen für die Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1989 eingestellt wurden, deren Beitragsanteil von 2,5 % zusätzlich übernehmen. Die Mitglieder, die erst nach dem 31. Dezember 1988 eingestellt wurden und deren Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung nach dem 31. Dezember 1990 liegt, tragen ihren Beitragsanteil selbst in voller Höhe, soweit eine entsprechende Entgeltumwandlung nicht vereinbart worden ist. Im Falle einer Entgeltumwandlung trägt der Arbeitgeber den Beitrag in voller Höhe.

Künftige Abweichungen bedürfen für Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2000 bestanden hat, einer Satzungsänderung. Sofern die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat, richten sich die Beitragshöhe und die anteilige Tragung der Beiträge nach den jeweils maßgebenden Regelungen eines Tarifvertrages bzw. einer Betriebsvereinbarung.

2. Für Mitglieder,

- a) die vor dem 1. Juni 1996 eingestellt wurden und nicht Busfahrer sind oder
- b) die vor dem 1. Januar 1991 eingestellt wurden und Busfahrer sind,

betragen die Beiträge bei Vollbeschäftigung jedoch mindestens 5 % der monatlichen Bezüge eines Fahrers in der höchsten Stufe seiner Gruppe der jeweils gültigen Vergütungstabelle des Tarifvertrages der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (z. Zt. VG 9/6); bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigen sich die für Mindestbeiträge maßgeblichen Bezüge im Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit.

- II. Mitglieder, deren beitragspflichtige Bezüge sich nach Vollendung des 10. Beitragsjahres durch Zurückversetzung ohne eigenes Verschulden vermindern, haben das Recht, durch entsprechende Beitragszahlung ihre Mitgliedschaft so fortzusetzen, als wäre eine Zurückversetzung nicht erfolgt.

Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages, der nur innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Zurückversetzung bei der Kasse gestellt werden kann.

- III. Neben den laufenden Beiträgen nach Abs. I können auf Antrag eines beteiligten Unternehmens Einmalbeiträge geleistet werden. Die Höhe des Einmalbeitrages ist so zu bemessen, dass der Jahresbetrag des versicherten Ruhegeldes die Hälfte des Jahresbetrages der zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- IV. Soweit eine Entgeltumwandlung vereinbart worden ist, besteht die Möglichkeit, Beiträge zu entrichten, die dem § 1a BetrAVG entsprechen. Zulagen i.S.v. § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG gelten als zusätzliche Beiträge.
- V. Durch die Verschmelzung einer weiteren Pensionskasse auf die Kasse bestimmen sich die Beiträge und Leistungen der Versicherten dieser Pensionskasse nach Maßgabe der für das jeweilige Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes in die Kasse; sie ruht vorübergehend mit dem zeitweiligen Einstellen der Lohn- und Gehaltsbezüge.
- 2. Die Beitragspflicht endet
 - a) mit dem Austritt des Mitgliedes aus dem Dienst der beteiligten Unternehmen,
 - b) mit Erhalt einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem beteiligten Unternehmen,
 - c) mit dem Ende der Mitgliedschaft des beteiligten Unternehmens gemäß § 4 Nummer 3 für alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Dienst des betroffenen beteiligten Unternehmens stehen.
- 3. Für den Monat, in dem die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

1. Die von den Mitgliedern zu tragenden Beiträge werden im Auftrage der Kasse monatlich nachträglich vom Lohn oder Gehalt durch die beteiligten Unternehmen einbehalten und unverzüglich an die Kasse abgeführt. Die Beiträge der beteiligten Unternehmen sind ebenfalls monatlich nachträglich fällig.
2. Mitglieder, die wegen Krankheit, Beurlaubung ohne Entgelt oder aus anderen Gründen zeitweilig keine Bezüge mehr erhalten, können die von ihnen zu tragenden Beiträge laufend bei der Kasse einzahlen oder in angemessenen Raten nachentrichten, wenn sie wieder Bezüge erhalten.

Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kasse, die spätestens zwei Monate nach Zahlung der letzten Bezüge getroffen sein muss. Hat das Mitglied nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Vereinbarung nicht getroffen, so bleibt die Zeit ohne Bezüge beitragslos und bei der Berechnung der Leistungen außer Ansatz.

Sind Bar- oder Ratenzahlungen vereinbart worden und wird eine Kassenleistung vor der vollen Einzahlung aller Beiträge festgesetzt, so werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt für volle Monate gezahlten Beiträge bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt.

§ 8 Austrittsvergütung

1. Wenn die Beitragspflicht gemäß § 6 Nummer 2 Buchst. a) endet und weder die Voraussetzungen nach § 1 b Abs. 1, 3, 5 BetrAVG oder § 30 f BetrAVG erfüllt sind (siehe Anlage 1) noch eine Weiterversicherung gemäß § 9 Abs. I oder II vereinbart wird, noch ein Anspruch auf Ruhegeld gemäß § 10 oder einer der in § 11 genannten Hinderungsgründe besteht, erhält das Mitglied eine Austrittsvergütung in Höhe von 95 % der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungsrückstellung, soweit sie auf die von ihm selbst geleisteten Beiträge entfällt.
2. Eine Austrittsvergütung wird ebenfalls gezahlt, wenn nach Beendigung der Zahlung von Ruhegeld gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. d) die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die nach Nummer 1 bestimmte Austrittsvergütung vermindert sich um den Gesamtbetrag der gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. d) gezahlten Ruhegelder.
3. Wenn nach dem Tode des Mitgliedes kein Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht, wird eine Austrittsvergütung in den nach Nummer 1 bestimmten Voraussetzungen und Höhe an den Witwer, die Witwe, die Kinder, bei Fehlen dieser Hinterbliebenen an den Vater, die Mutter, einen Bruder oder eine Schwester des Mitgliedes gezahlt. Fehlen auch diese Hinterbliebenen, so erstattet die Kasse die Bestattungskosten für das Mitglied bis zur Höhe der Austrittsvergütung an die (natürliche) Person, die für die Bestattung des Mitgliedes gesorgt hat.

Den Empfänger der Austrittsvergütung bestimmt der Vorstand.

4. Hat ein beteiligtes Unternehmen eine rechtskräftige Forderung gegen ein ausscheidendes Mitglied, so ist die Kasse berechtigt, den zur Erfüllung erforderlichen Teil der Austrittsvergütung bis zu ihrer Gesamthöhe einzubehalten und an das beteiligte Unternehmen abzuführen.

-
5. Die Austrittsvergütung wird von der Kasse innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses an den Empfangsberechtigten überwiesen, jedoch in keinem Fall eher, als eindeutig festgestellt ist, dass kein Rechtsanspruch auf andere Leistungen gegen die Kasse besteht. Durch Entgegennahme der Austrittsvergütung sowie durch Verjährung erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse.

§ 9 Weiterversicherung

- I. Falls ein Mitglied aus den Diensten eines beteiligten Unternehmens ausscheidet und auf dessen Veranlassung bei einem anderen Unternehmen eintritt, kann die Versicherung bei der Kasse beitragspflichtig fortgesetzt werden, wenn der neue Arbeitgeber sich bereit erklärt, hinsichtlich der Beitragszahlung die Pflichten eines beteiligten Unternehmens zu erfüllen. Dann wird die Höhe der Beiträge weiterhin gemäß § 5 Abs. I durch die jeweiligen Bezüge des Mitgliedes bestimmt. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Beitragspflicht des Mitgliedes gemäß § 6 Nummer 2 Buchst. c) endet.

- II. Das Mitglied kann auf Antrag die Entrichtung von Beiträgen freiwillig fortsetzen. Der Antrag auf Fortsetzung der Versicherung ist unverzüglich in Textform zu stellen. Dazu hat das Mitglied den zuletzt gemäß § 5 insgesamt gezahlten Beitrag sowie einen geschäftsplanmäßig festzusetzenden Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen. Auf Antrag des Mitgliedes und bei Genehmigung des Vorstandes kann das Mitglied den bisher gezahlten Beitrag reduzieren (Mindestbeitrag: € 50,00 monatlich) oder erhöhen bis maximal 8 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber der Kasse erklären, dass es die Zahlung von freiwilligen Beiträgen einstellt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Das Mitglied hat der Kasse eine Ermächtigung zur Lastschrift auf einem von ihm zu benennenden Konto zu erteilen. Die Lastschrift wird jeweils bis zum 5. eines Monats vorgenommen. Kann die Lastschrift bei Fälligkeit nicht ausgeführt werden, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Versäumnisse aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von einem Monat den rückständigen Beitrag zuzüglich der geschäftsplanmäßig festzusetzenden Kosten an die Kasse zu zahlen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist können weitere Beiträge wirksam nicht mehr entrichtet werden.

- III. Wenn die Beitragspflicht gemäß § 6 Nummer 2 endet, ohne dass die Mitgliedschaft erlischt, und die Versicherung nicht nach Abs. I oder II fortgesetzt wird und eine Austrittsvergütung nach § 8 nicht zu zahlen oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Mitglied selbst keine Beiträge getragen hat, oder das Mitglied die Zahlung von freiwilligen Beiträgen einstellt, bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

IV. Versicherungsleistungen

§ 10 Voraussetzungen für die Gewährung von Kassenleistungen

- I. Ein Rechtsanspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenengeld ist nur dann gegeben, wenn das Mitglied der Kasse mindestens zwei Jahre angehört hat und für einen gleich langen Zeitraum die satzungsgemäßen Beiträge gezahlt sind. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. I Nummer 3 begründet ist, besteht dieser Rechtsanspruch ab Beginn der Mitgliedschaft.
- II. 1. Das Mitglied kann Ruhegeld für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beantragen (§ 18 Abs. I Nummer 1), wenn es
 - a) das 60. Lebensjahr bzw. bei Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2011 das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) dauernd dienstunfähig ist oder
 - c) nach mindestens 20jähriger Dienstzeit bei den beteiligten Unternehmen ohne eigenes Verschulden entlassen wird, sofern zu diesem Zeitpunkt auch das 45. Lebensjahr vollendet ist, oder
 - d) vorübergehend dienstunfähig ist oder
 - e) voll erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI ist.

Ruhegeld nach Maßgabe der Buchstaben a) und e), d. h. nach Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres und bei voller Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI. kann von jedem Mitglied in Anspruch genommen werden. Ruhegeld nach Maßgabe der Buchstaben b) bis d) kann ein Mitglied nur dann beantragen, wenn für dieses Mitglied am 31. Dezember 2001 bereits eine Anwartschaft bestand.

2. Dauernde Dienstunfähigkeit des Mitgliedes ist anzunehmen, wenn es nach dem Befund des Vertrauensarztes der Kasse für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit voraussichtlich **dauernd** untauglich bleiben wird oder ein entsprechender Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung vorliegt. Vorübergehende Dienstunfähigkeit kann entweder durch einen entsprechenden Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch ein Gutachten des Vertrauensarztes nachgewiesen werden.

Für das Mitglied, das Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsminderung gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellen kann, ist dessen Bescheid maßgebend, ansonsten das Gutachten des durch die Kasse zu bestellenden Vertrauensarztes.

- III. Nach dem Tode des Mitgliedes oder Ruhegeldempfängers erhalten die Hinterbliebenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld.

§ 11 Hinderungsgründe für Leistungsansprüche

- I. Ein Rechtsanspruch auf Ruhegeld entsteht nicht, wenn
 - a) ein Grund zum Ausschluss des Mitgliedes nach § 4 Nummer 2 vorliegt oder vorgelegen hat,
 - b) das Mitglied sich im Zusammenhang mit der Feststellung seiner Dienstunfähigkeit einer ärztlichen Untersuchung widersetzt oder einer Aufforderung der Kasse dazu nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt,
 - c) das Mitglied sich die Dienstunfähigkeit bei Begehen eines durch Strafrechtsurteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat.

- II. Ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenengeld entsteht nicht
 1. für den Ehepartner, wenn
 - a) die Ehe erst nach Vollendung des 65. (67. für nach dem 31. Dezember 2015 begonnene Mitgliedschaften) Lebensjahres des Mitgliedes oder Ruhegeldempfängers geschlossen wurde,
 - b) die Ehe mit ihm geschieden ist,
 2. für denjenigen Hinterbliebenen eines Mitgliedes oder Ruhegeldempfängers, der den Tod des Mitgliedes oder des Ruhegeldempfängers vorsätzlich herbeigeführt hat,
 3. für das Kind eines Mitgliedes oder Ruhegeldempfängers, wenn es nicht als Kind
 - a) im Sinne des § 48 Abs. 3 SGB VI bei Versicherten mit Versicherungsbeginn vor dem 01. Januar 2007 bzw.
 - b) im Sinne des § 32 EStG bei Versicherten mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2006 gilt.

- III. Wenn eine Ehe nach mehr als 25 Jahren geschieden wurde, ohne dass eine neue Ehe eingegangen ist, kann der Vorstand abweichend von Abs. II Nummer 1 Buchst. b) nach Prüfung aller Umstände ein Witwer- oder Witwengeld bewilligen.

Ist nach Scheidung einer mehr als 25 Jahre dauernden Ehe von dem Mitglied eine neue Ehe eingegangen worden, so kann der Vorstand abweichend von Abs. II Nummer 1 Buchst. b) beiden Männern oder Frauen einen Witwer- oder Witwengeldanspruch zubilligen, jedoch nur in der Form, dass beide zusammen nicht mehr als das satzungsgemäße Witwer- oder Witwengeld erhalten.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch gemäß § 27 möglich.

§ 12 Antrag auf Ruhegeld

- I. Der Antrag auf Ruhegeld ist von dem Mitglied schriftlich bei der Kasse zu stellen.
Die beteiligten Unternehmen können selbständig einen Antrag stellen.
- II. Zur Prüfung, ob die in § 10 und § 11 genannten Bedingungen erfüllt sind, kann der Vorstand alle ihm notwendig erscheinenden Unterlagen anfordern und Untersuchungen anordnen.

Zu einem Antrag auf Zahlung eines vorzeitigen Ruhegeldes (§ 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. b) und d)) fordert der Vorstand von dem Vertrauensarzt ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des Mitgliedes an, sofern ein ausreichender Nachweis darüber nicht bereits durch andere Unterlagen erbracht ist.
- III. 1. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres sind alle wegen dauernder Dienstunfähigkeit pensionierten Ruhegeldempfänger verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Kasse ärztlich untersuchen zu lassen.

2. Empfänger von Ruhegeld gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. d) haben sich in jedem Falle einen Monat vor Ablauf des Ruhegeldes (§ 18 Abs. I Nummer 2 Buchst. d)) durch einen von der Kasse bestimmten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, damit festgestellt wird, ob ein Anspruch auf Ruhegeld nach § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. b) besteht.

§ 13 Antrag auf Hinterbliebenengeld

- I. Der Antrag auf Witwer-, Witwen- und Waisengeld ist schriftlich bei der Kasse zu stellen. Dem Antrag sind die Sterbeurkunde, eine Bescheinigung, dass die Ehe bis zum Ableben des Ehegatten bestanden hat, die Geburtsurkunden der Kinder und nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Bescheinigungen über die Ausbildungsbeihilfe oder den Arbeitsverdienst beizufügen.
- II. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann der Vorstand alle ihm erforderlich erscheinenden Unterlagen anfordern.

§ 14 Feststellung der Ansprüche

Der Vorstand der Kasse beschließt über Bewilligung, Entziehung und Versagung von Kassenleistungen.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch gemäß § 27 möglich.

§ 15 Höhe des Ruhegeldes

- I. Für diejenigen Mitglieder, für die am 31. Dezember 2001 eine Anwartschaft bestand, richtet sich die Höhe des Ruhegeldes für Beiträge bis zu diesem Stichtag nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen. Maßgebend ist der diesen Mitgliedern zum Stichtag 31. Dezember 2001 erteilte Anwartschaftsbescheid.

Für diejenigen Mitglieder, für die am 31. Dezember 2018 eine Anwartschaft bestand, richtet sich die Höhe des Ruhegeldes für Beiträge vom 1. Januar 2002 bis zu diesem Stichtag nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen. Maßgebend ist der diesen Mitgliedern zum Stichtag 31. Dezember 2018 erteilte Anwartschaftsbescheid.

- II. Vom 1. Januar 2019 an steigt nur noch der Jahresbetrag des Ruhegeldes gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchstabe a) und Buchstabe e), d. h. des Ruhegeldes nach Vollendung des 60./ 62. Lebensjahres oder bei voller Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI., um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von € 1.000 in dem jeweiligen Lebensalter ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Tabellen (siehe *Anlage 3* für vor dem 1. Januar 2021 begonnene Mitgliedschaften bzw. *Anlage 4* für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene Mitgliedschaften).

- III. Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 65. (67. für nach dem 31. Dezember 2015 begonnene Mitgliedschaften sowie für nach dem 31. Dezember 2018 entrichtete Beiträge) Lebensjahres Ruhegeld gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. a) in Anspruch nehmen, wird die erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um 0,35 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Bei Mitgliedern, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegeld nach § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. a) in Anspruch nehmen und bei denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2016 bestand, wird die erworbene Anwartschaft, soweit diese aus Beiträgen vor dem 1. Januar 2019 resultiert, in Abhängigkeit vom Alter des Mitglieds bei Beginn des Ruhegeldes um 0,35 % für jeden Monat der nachträglichen Inanspruchnahme erhöht, maximal für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

- IV. Für diejenigen Mitglieder, für die am 31. Dezember 1985 eine Anwartschaft bestand, erhöht sich das Ruhegeld für jedes Kind i. S. des § 48 SGB VI mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes um monatlich € 12,78.
- V. Jedes Mitglied erhält einmal im Jahr einen Anwartschaftsbescheid. Anstelle des Anwartschaftsbescheides gilt für alle Rentenempfänger der Rentenbescheid der Kasse.

§ 16 Höhe der Hinterbliebenengelder

1. Das Witwer- und Witwengeld beträgt 60 % der von dem Mitglied insgesamt erworbenen Ansprüche oder der insgesamt errechneten Rente des verstorbenen Ruhegeldempfängers.

Das Witwer-/Witwengeld wird um 3 % des nach Satz 1 bestimmten Betrages für jedes Jahr vermindert, das der Ehepartner um mehr als 10 Jahre jünger als das Mitglied oder der Ruhegeldempfänger ist. Die Minderung entfällt für jedes Jahr, das die Ehe mehr als 10 Jahre bestanden hat.

2. Das Waisengeld für anspruchsberechtigte Kinder beträgt

je Halbweise 12 % und

je Vollweise 24 %

des Ruhegeldanspruches. Für diejenigen Mitglieder, für die am 31. Dezember 1985 eine Anwartschaft noch nicht bestand, verdoppeln sich diese Sätze.

3. Bei Wiederheirat erhält der Witwer oder die Witwe eine Kapitalabfindung in Höhe von fünf Jahresrenten.

§ 17 Mindestrenten

Für diejenigen Mitglieder, für die am 31. Dezember 2020 eine Anwartschaft bestand, betragen die monatlichen Mindestleistungen für

1. Ruhegeldempfänger € 20,45
2. Witwer und Witwen € 17,90
3. Vollwaisen € 15,34
4. Halbweisen € 12,78.

Bei den unter Satz 1 genannten Mitgliedern, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft nicht durchgehend voll beschäftigt waren, werden die Mindestleistungen in dem Verhältnis gekürzt, in dem die gesamte während der Dauer der Mitgliedschaft vereinbarte Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit gestanden hat.

§ 18 Beginn und Ende der Leistungen

- I.
 1. Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht frühestens mit dem Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied sein 65. (67. für nach dem 31. Dezember 2015 begonnene Mitgliedschaften) Lebensjahr vollendet.
 2. Der Anspruch auf Ruhegeld endet
 - a) mit dem Tod des Ruhegeldempfängers,
 - b) mit der Wiedereinstellung vor Vollendung des 65. (67. für nach dem 31. Dezember 2015 begonnene Mitgliedschaften) Lebensjahres. Dabei lebt die Mitgliedschaft mit dem Anspruch in Höhe des vorher gezahlten Ruhegeldes wieder auf,
 - c) mit dem durch den Vorstand oder Aufsichtsrat festgesetzten Tage (§§ 14, 27),
 - d) mit dem Ende der Dienstunfähigkeit, in den Fällen des § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. d) außerdem spätestens nach einer Zahlung für 48 Monate, sofern nicht die dauernde Dienstunfähigkeit einen Monat vor Ablauf der Zahlung durch den Vertrauensarzt der Kasse oder durch einen Bescheid der Sozialversicherung festgestellt ist.
 3. Der Anspruch auf die Erhöhung des Ruhegeldes gemäß § 15 Abs. IV endet außerdem mit dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Berufsausbildung unter der Voraussetzung, dass das eigene Einkommen des Kindes € 357,90 brutto monatlich übersteigt, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- II.
 1. Der Anspruch auf Witwer-, Witwen- und Waisengeld entsteht mit dem Ablauf des Zeitraums, für den Arbeitsentgelt oder Ruhegeld oder bei Vollwaisen Witwer- oder Witwengeld gezahlt wird.
 2. Der Anspruch auf Witwer-, Witwen- und Waisengeld endet
 - a) mit dem Tode des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen,
 - b) mit dem durch den Vorstand oder Aufsichtsrat festgesetzten Tage (§§ 14, 27),
 - c) bei Witwen und Witwern außerdem mit der Verheiratung,
 - d) bei Waisen grundsätzlich auch mit dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Berufsausbildung unter der Voraussetzung, dass das eigene Einkommen des Kindes € 400,00 brutto monatlich übersteigt, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 19 Zahlungsweise

- I. Ruhe- und Hinterbliebenengelder werden monatlich zum 15. eines Monats gezahlt. Sie werden auf Kosten der Kasse auf das vom Empfangsberechtigten benannte Konto einer im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) gelegenen Bank oder auf Kosten des Leistungsempfängers auf eine von ihm zu bestimmende Bank außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) überwiesen.
- II. Änderungen der Anschrift oder der Kontobezeichnung sowie Änderungen der Verhältnisse, die zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen führen können, sind der Kasse unter Einsendung der entsprechenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Angabe der Versicherungsnummer ist erforderlich.
- III. Die Kasse kann die Vorlage von Unterlagen fordern, die den tatsächlichen Zufluss der Kassenleistungen an die Empfangsberechtigten nachweisen.

Lebensnachweise sind nach Aufforderung der Kasse beizubringen. Hierzu wird den Leistungsempfängern rechtzeitig ein entsprechender Vordruck gestellt.

Außerdem haben Ruhegeldempfänger mit Ansprüchen nach § 15 Abs. IV die Nachweise über die Höhe des Einkommens der in der Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Kinder über 18 Jahre und Waisen die entsprechenden Nachweise bei jeder Änderung des Einkommens einzusenden.

Wenn angeforderte Unterlagen bei der Kasse nicht innerhalb eines Monats eingegangen sind, kann die Zahlung von Leistungen gesperrt werden, bis die Unterlagen bei der Kasse eingegangen sind. Bei Vorlage der Unterlagen erfolgt nachträglich die Leistung.

- IV. Endet der Anspruch auf Ruhe- oder Hinterbliebenengeld im Laufe eines Kalendervierteljahres, so erfolgt die Zahlung noch für das volle Kalendervierteljahr.

Endet der Anspruch auf Ruhe- oder Hinterbliebenengeld durch Tod, ohne dass ein weiterer Anspruch auf Kassenleistung entsteht, so kann die Leistung für das Kalendervierteljahr nach Ablauf von einem Monat für denjenigen angewiesen werden, der nachweislich die Bestattung geregelt hat.

- V. Überzahlte Kassenleistungen sind der Kasse zurückzuerstatten.

§ 20 Verjährung von Ansprüchen

Der Anspruch auf Auszahlung rückständiger Kassenleistungen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, für das die Leistung verlangt werden kann.

§ 21 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Ruhe- oder Hinterbliebenengeld dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 22 Ruhen von Leistungen

- I. Das Ruhe- oder Hinterbliebenengeld wird solange nicht gezahlt, wie der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüßt oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zur Sicherung oder Besserung untergebracht ist.

Hat der Berechtigte Angehörige, die er ganz oder überwiegend mit seinem Arbeitsverdienst oder seinem Ruhegeld zu unterhalten hat, so werden die Kassenleistungen auf Antrag an eine vom Vorstand zu bestimmende Person überwiesen.

- II. Das Ruhegeld wird ferner solange nicht gezahlt, wie der Ruhegeldempfänger die in § 12 Abs. III vorgesehene Untersuchung nicht vornehmen lässt.
- III. Wenn ein Empfänger von Ruhegeld wegen Dienstunfähigkeit (§ 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. b) oder d)) vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine anderweitige Tätigkeit ausübt, ruht das Ruhegeld insoweit, als es zusammen mit dem Arbeitseinkommen das Entgelt überschreitet, das er aus seiner früheren Tätigkeit bei einem beteiligten Unternehmen erzielen würde.

§ 23 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Steht einem Leistungsempfänger infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Zahlung von Ruhegeld gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. b) oder d) oder von Hinterbliebenengeld verpflichtet, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Dritte zu, so tritt der Leistungsempfänger diesen Anspruch bis zur Höhe der der Kasse aufgrund des Ereignisses entstandenen Belastung ab.

V. Organe der Kasse und ihre Aufgaben

§ 24 Kassenorgane

Die Selbstverwaltungsorgane der Kasse sind

- A. Der **Vorstand** (§§ 25 - 27)
- B. Der **Aufsichtsrat** (§§ 28 - 29)
- C. Die **Mitgliedervertretung** (§§ 30 - 33)

A. Der Vorstand

§ 25 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern, im übrigen bestimmt die Mitgliedervertretung die Anzahl der Mitglieder.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; sie dürfen weder dem Aufsichtsrat noch der Mitgliedervertretung angehören.
- III. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet durch Amtsniederlegung, durch Abberufung oder nach Ablauf der nach Abs. II festgesetzten Bestellung.

§ 26 Rechtsstellung und Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand verwaltet die Kasse nach Maßgabe dieser Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung (§ 29 Abs. I Nummer 2 Buchst. b)) sowie der einschlägigen Gesetze; er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Der Vorstand hat insbesondere
 1. den Jahresabschluss aufzustellen und den Lagebericht abzugeben und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen,
 2. dem Aufsichtsrat auf dessen Wunsch über den Geschäftsverlauf und die Vermögenslage Bericht zu erstatten und bis zum 30. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen,
 3. einen Vertrauensarzt für die Kasse zu bestellen,
 4. dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind,
 5. die Anstellungsverträge mit den Mitarbeitern der Kasse abzuschließen,
 6. erforderlich erscheinende Anträge und Satzungsänderungsvorschläge an den Aufsichtsrat und an die Mitgliedervertretung abzugeben,
 7. Anträge auf Aufnahme weiterer Unternehmen in den Kreis der beteiligten Unternehmen dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- III. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt sein; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 27 Einspruch gegen Entscheidungen

Gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß den §§ 3, 4, 11 und 14 kann der Aufsichtsrat binnen einer Woche nach Bekanntgabe des schriftlichen und begründeten Beschlusses angerufen werden, der endgültig entscheidet.

B. Der Aufsichtsrat

§ 28 Zusammensetzung, Bestellung und Wahl des Aufsichtsrates

- I. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Jedes Mitglied muss in einem Anstellungsverhältnis zu einem beteiligten Unternehmen stehen.
- II. Sechs Mitglieder werden von den beteiligten Unternehmen bis auf Widerruf bestellt.

Die sechs anderen Mitglieder des Aufsichtsrates und sechs Ersatzmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedervertretern gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die von den Wahlvorschlägen die meisten Stimmen der Mitgliedervertreter erhalten haben.

Wählbar sind nur Mitglieder der Kasse. Wird ein Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat gewählt, scheidet er mit der Wahl in den Aufsichtsrat aus der Mitgliedervertretung aus. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Wahlvorschläge können von allen Mitgliedervertretern bei dem Versammlungsleiter der Mitgliedervertretung eingereicht werden.

Wenn ein von den Mitgliedervertretern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Dienst der beteiligten Unternehmen ausscheidet oder seine Mitgliedschaft nach § 4 erlischt, tritt an seine Stelle für den Rest seiner Amtsdauer das Ersatzmitglied, welches bei der Wahl durch die Mitgliedervertreter die meisten Stimmen erhalten hat.

- III. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Versammlung der Mitgliedervertretung, in der diese die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. II Satz 2 gewählt hat, für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Von diesen beiden soll einer dem Kreis der von den beteiligten Unternehmen bestellten Mitglieder und einer dem Kreis der von den Mitgliedervertretern gewählten Mitglieder angehören. Wiederwahl ist zulässig. Tritt an die Stelle des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ein Ersatzmitglied, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- IV. Die Aufsichtsratsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen werden ersetzt.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- I. 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes laufend zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit von dem Vorstand einen Bericht verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat
 - a) den Vorstand zu bestellen,
 - b) die Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen,
 - c) den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Mitgliedervertretung hierüber zu berichten,
 - d) den Wirtschaftsplan zu prüfen und gegebenenfalls zu billigen,
 - e) über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zu befinden, soweit die Satzung die Möglichkeit des Einspruchs vorsieht,

-
- f) der Mitgliedervertretung jährlich einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten und nach der gemäß § 32 Abs. I Nummer 6 erfolgten Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen,
 - g) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen,
 - h) den Treuhänder zur Überwachung des Deckungsstocks und dessen Stellvertreter zu bestellen,
 - i) Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen,
 - j) den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Grundstücken zu genehmigen,
 - k) die Gewährung von Hypothekendarlehen an Mitglieder zu genehmigen,
 - l) über Anträge des Vorstandes auf Aufnahme weiterer Unternehmen in den Kreis der beteiligten Unternehmen zu entscheiden.

3. Der Aufsichtsrat hat schriftlich begründete Entscheidungen über die gemäß § 27 zugelassenen Einsprüche zu treffen.

II. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Beifügung der Tagesordnung ein. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Eine derart einzuberufende Versammlung hat sodann binnen zwei Wochen stattzufinden.

III. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung mittels schriftlicher Stimmbotschaften teilnehmen. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat stets mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

IV. Die Aufsichtsratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind alle in der Tagesordnung enthaltenen und während der Sitzung mit Zustimmung aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates neben dem Protokollführer Dritten die - auch teilweise - Teilnahme an der Sitzung gestatten. Dies gilt insbesondere für Vorstand, Abschlussprüfer, Verantwortlichen Aktuar, Interne Revision und Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie Sachverständige. Sofern der Vorstand an Aufsichtsratssitzungen teilnimmt, ist zwingend auch eine vorstandsfreie Zeit vorzusehen.

V. Über die Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen muss eine von einem Mitglied des Aufsichtsrats abgegebene und selbst formulierte Erklärung in das Protokoll aufgenommen werden.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats umgehend zu übersenden. Für den Fall, dass gegen die Abfassung Einspruch erhoben wird, ist eine schriftliche Erklärung binnen acht Tagen nach Übersendung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Änderung des Protokolls ist sodann in der nächsten Aufsichtsratssitzung Beschluss zu fassen.

C. Die Mitgliedervertretung

§ 30 Zusammensetzung der Mitgliedervertretung

- I. Die Mitgliedervertretung setzt sich aus den Vertretern der beteiligten Unternehmen (Unternehmensvertreter) und den Vertretern der persönlichen Mitglieder (Mitgliedervertreter) zusammen. Jedes beteiligte Unternehmen bestellt einen Unternehmensvertreter bis auf Widerruf. Die Mitgliedervertreter werden von den persönlichen Mitgliedern gewählt.
- II. Die Anzahl der Mitgliedervertreter ergibt sich, indem die Zahl der zum Zeitpunkt der Wahl vorhandenen versicherten Mitglieder eines beteiligten Unternehmens durch 200 geteilt wird. Auf eine Restzahl von weniger als 200, aber mehr als 100 Versicherten entfällt ein weiterer Mitgliedervertreter.

Unabhängig von der Zahl der zum Zeitpunkt der Wahl vorhandenen versicherten Mitglieder eines beteiligten Unternehmens wird für die Mitglieder eines jeden beteiligten Unternehmens mindestens ein Mitgliedervertreter gewählt.

Neben den Mitgliedervertretern sind Ersatzmitglieder in gleicher Zahl zu wählen.

- III. Jeder Mitgliedervertreter hat in der Mitgliedervertretung eine Stimme.
Jeder Unternehmensvertreter hat so viele Stimmen, wie Mitgliedervertreter seines Unternehmens in der jeweiligen Versammlung anwesend sind.
- IV. Ein Unternehmensvertreter kann durch den Unternehmensvertreter eines anderen beteiligten Unternehmens vertreten werden.

§ 31 Wahl der Mitgliedervertreter

- I. Zur Wahl der in die Mitgliedervertretung zu entsendenden Mitgliedervertreter stellen die Betriebsräte der beteiligten Unternehmen für ihr Unternehmen je eine Liste (Vorschlagsliste) der zu Wählenden und der Ersatzmitglieder gemäß § 30 Abs. II in gleicher Zahl auf. Hat ein beteiligtes Unternehmen keinen Betriebsrat, wird die Liste von den Mitgliedern in diesem beteiligten Unternehmen direkt aufgestellt.

Die Vorschlagsliste hat 14 Tage lang in den Betriebsräumen des jeweiligen beteiligten Unternehmens öffentlich auszuhängen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist eine Gegenliste nicht aufgestellt, so gelten die vorgeschlagenen Mitgliedervertreter und Stellvertreter als gewählt.

-
- II. Werden während dieser Zeit durch Unterzeichnung von jeweils mindestens 10 % der Mitglieder des jeweiligen beteiligten Unternehmens eine weitere Liste (Gegenliste) oder mehrere Listen aufgestellt, die jedoch jeweils nur soviel wie nach § 30 Abs. II zulässige Kandidaten enthalten dürfen, so hat jede Gegenliste im jeweiligen beteiligten Unternehmen neben der Vorschlagsliste für den Rest der Bekanntmachungszeit auszuhängen. In direkter geheimer Wahl ist sodann in diesem Unternehmen über die Listen abzustimmen. Die Liste, die die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.
 - III. Wählbar sind nur Mitglieder der Kasse, soweit diese in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Unternehmen stehen. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein.

Die näheren Bestimmungen für die Wahl werden durch eine Wahlordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
 - IV. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.
 - V. Erfüllt ein Mitgliedervertreter nicht mehr die Voraussetzungen nach Abs. III, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Kandidat aus der Liste der Ersatzmitglieder.

§ 32 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliedervertretung

- I. Die gewöhnlichen Geschäfte der Mitgliedervertretung umfassen:
 1. Entgegennahme des Lageberichts, der Berichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers, sowie Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 3. Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Unternehmensvertreter oder der Mitgliedervertreter,
 4. Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitgliedervertreter,
 5. Wahl der von den Mitgliedervertretern zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder,
 6. Jährliche Wahl des Abschlussprüfers; an Wahlvorschläge des Aufsichtsrates gemäß § 29 Abs. I Nummer 2 Buchst. f) ist die Mitgliedervertretung nicht gebunden.
- II. Die Mitgliedervertretung beschließt rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Leistungsempfänger der Kasse
 1. über die Änderung der Satzung im allgemeinen, insbesondere auch
 2. über die Änderung der Beiträge, Leistungen und Anwartschaften,
 3. über die Auflösung der Kasse.
- III. Beschlüsse der Mitgliedervertretung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Beschlüssen über Änderung der Beiträge, Leistungen und Anwartschaften sowie über die Auflösung der Kasse müssen außerdem mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitgliedervertreter anwesend sein.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite einzuberufen, in der sodann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Entscheidung getroffen wird.

Die Beschlüsse der Mitgliedervertretung über die Änderung der Mitgliedschaft (§§ 3 und 4), Beiträge (§§ 5 - 9) und Leistungen (§§ 10 - 23) wirken für alle Versicherungsverhältnisse.

- IV. Anträge auf Änderung der Satzungsbestimmungen oder Auflösung der Kasse können vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Anträge müssen in die Tagesordnung für die nächstfolgende Versammlung übernommen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter schriftlich gestellt werden.
- V. Änderungen der Satzungsbestimmungen und Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 33 Einberufung der Mitgliedervertretung und Verfahren bei den Sitzungen

- I. Ordentliche Versammlungen der Mitgliedervertretung werden spätestens im Juni jeden Jahres von dem Versammlungsleiter der Mitgliedervertretung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- II. Außerordentliche Versammlungen der Mitgliedervertretung werden von dem Versammlungsleiter der Mitgliedervertretung nach Bedarf oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter eine Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt worden ist, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- III. Die Versammlungen der Mitgliedervertretung sind nicht öffentlich; sie werden von dem Versammlungsleiter der Mitgliedervertretung, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können der Versammlung der Mitgliedervertretung ohne Stimmrecht beiwohnen. Bei Angelegenheiten, die den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat betreffen, haben deren Mitglieder auf Verlangen eines Mitgliedervertreters für die Dauer der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig, wenn ein Drittel der Mitgliedervertreter dies beim Vorstand beantragt. Die Kosten sind von der Kasse zu tragen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte.

- IV. Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. V. entsprechend.
- V. Die Einladungsfrist zu den Versammlungen der Mitgliedervertretung beträgt mindestens 14 Tage.
- VI. In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Mitgliedervertretung für jeweils vier Jahre einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.
- VII. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedervertretern hat die Mitgliedervertretung geheim abzustimmen.

VI. Kapitalanlagen und Rechnungslegung

§ 34 Kapitalanlagen

Das Vermögen der Kasse ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

§ 35 Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

- I. Die Kasse hat spätestens alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch den Verantwortlichen Aktuar eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen.
- II. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon mindestens 5 % der Verlustrücklage zuzuführen, bis diese mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Der weitere Überschuss ist nur zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern und Leistungsempfängern ein Anspruch zu.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars der Aufsichtsrat, der seinen Beschluss der Mitgliedervertretung zur Zustimmung vorzulegen hat.

Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- III. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zunächst aus einem etwaig nach Maßgabe des § 35a eingerichteten Gründungsstock zu decken, und – soweit auch dieser nicht ausreicht – anschließend zu Lasten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszugleichen. Reicht auch diese hierfür nicht aus, so hat der Vorstand aufgrund einer Stellungnahme des Verantwortlichen Aktuars der Mitgliedervertretung geeignete Vorschläge zur Deckung des Fehlbetrages zu unterbreiten.

Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wirken sich auf alle bestehenden Versicherungsverhältnisse aus.

- IV. Über eine Beteiligung der Versicherten (Anwärter und Rentner) an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen entscheidet spätestens alle drei Jahre aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes die Mitgliedervertretung. Auch dieser Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Bei der Feststellung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung des Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen über eine verursachungsorientierte Beteiligung aller Versicherten an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden im technischen Geschäftsplan festgelegt.
- V. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

§ 35a Weiterer Gründungsstock

- I. Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann die Kasse einen aus den Jahreseinnahmen zu verzinsenden weiteren Gründungsstock einrichten, der gegebenenfalls von einzelnen beteiligten Unternehmen (Garanten) zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den weiteren Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Garanten bleiben unberührt.
- II. Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den weiteren Gründungsstock zur Verfügung stellen, nicht zu und darf auch nicht eingeräumt werden.
- III. Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.
- IV. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde angezeigt wird.

§ 36 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses; Bericht über die Tätigkeit der Rechnungsprüfer

Der Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie dem Lagebericht - ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde in der vorgeschriebenen Frist - in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres - für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Die von der Mitgliedervertretung gewählten Rechnungsprüfer haben nach Prüfung des Jahresabschlusses der Mitgliedervertretung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

VII. Auflösung der Kasse

§ 37 Form der Auflösung

- I. Die Auflösung der Kasse erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervertretung gemäß § 32 der Satzung; er unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- II. Die Mitgliedervertretung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen näherer Inhalt vom Vorstand aufzustellen ist und ebenfalls der Genehmigung der Mitgliedervertretung bedarf, auf ein anderes Unternehmen gegen dessen Eintritt in die Verpflichtung der Kasse in voller Höhe oder in einem nach Maßgabe des Vermögensstandes der Kasse geminderten Betrag übergehen soll. Die Genehmigung des Inhalts des Übertragungsvertrages kann gleichzeitig mit dem Beschluss wegen Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.

III. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Leistungsempfänger der Kasse verbindlich.

§ 38 Verfahren bei der Auflösung der Kasse

- I.
 1. Falls von einem Übertragungsvertrage abgesehen wird, erlöschen die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder mit Ablauf von drei Monaten seit der gemäß § 50 Abs. I BGB erfolgten Bekanntmachung.
 2. Das verbleibende Reinvermögen ist zunächst zur Abfindung oder Sicherstellung der bereits entstandenen Ruhe- und Hinterbliebenengeldansprüche zu verwenden.
 3. Bleibt ein Rest, so ist er an die zur Zeit des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse vorhandenen Mitglieder nach Verhältnis der für die einzelnen Mitglieder geleisteten Beiträge zu verteilen.
 4. Reicht das Vermögen nicht aus oder ist es so gering, dass es eine unbillige Benachteiligung der Gesamtheit der Mitglieder bedeuten würde, wenn die bereits entstandenen Ruhe- und Hinterbliebenengeldansprüche in voller Höhe sichergestellt würden, so sind diese entsprechend zu kürzen.
- II. Die Mitgliedervertretung entscheidet endgültig und mit bindender Wirkung für alle Mitglieder und Leistungsempfänger der Kasse, ob die Voraussetzungen für diese Kürzung vorliegen und über den Umfang der Kürzung.
- III. Nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses hat der Vorstand die Bücher abzuschließen, eine Abrechnung aufzustellen und die Bilanz ziehen zu lassen. Er hat ferner einer spätestens nach sechs Wochen darauf einzuberufenden außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung einen Bericht sowie die Abrechnung und Bilanz zugleich mit einem Plan über die Verteilung des Kassenvermögens zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Auflösung eines beteiligten Unternehmens

§ 39

Im Falle der Auflösung eines beteiligten Unternehmens muss eine Versammlung der Mitgliedervertretung binnen vier Wochen einberufen werden, die über die Auflösung oder die Weiterführung der Kasse zu beschließen hat.

Wenn bei einer Auflösung eines beteiligten Unternehmens ein Dritter die Verpflichtungen des beteiligten Unternehmens uneingeschränkt übernimmt, so tritt er auch uneingeschränkt in die Rechte ein, die dem beteiligten Unternehmen aufgrund dieser Satzung zustehen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

- I. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- II. Soweit die Satzung ihren Mitgliedern oder Leistungsempfängern neue oder erweiterte Rechte einräumt, können sie von diesem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden.
- III. Von dem Anspruch auf Mindestleistungen (§ 17) bleiben ausgeschlossen alle ehemaligen Mitglieder der Kasse, für die nur noch ein Anspruch auf eine laufende Leistung aus den Rentenaufbesserungsgesetzen besteht (Nummer 7 - Fälle der "Richtlinien" der Aufsichtsbehörde vom 3.7.1951).
- IV. § 8 Nummer 1 gilt für Mitglieder, die der Kasse vor dem 1. Juli 1997 beigetreten sind, mit der Maßgabe, dass die Austrittsvergütung mindestens in Höhe der von dem Mitglied selbst geleisteten Beiträge zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Rechnungszinsfuß gezahlt wird.
- V. Bei Mitgliedern, die der Kasse vor dem 1. Januar 2002 beigetreten sind und die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegeld gemäß § 10 Abs. II Nummer 1 Buchst. a) in Anspruch nehmen, wird die erworbene Anwartschaft, soweit diese aus Beiträgen vor dem 1. Januar 2019 resultiert, abweichend von § 15 Abs. III nach Maßgabe von § 15 Abs. III und § 40 Abs. V, VI der Satzung in der Fassung vom 1. Juli 1997 gekürzt, sofern dies für das Mitglied günstiger ist.

Der Vorstand

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.07.2022,
Geschäftszeichen: VA 14-I 5002-2067-2022/0001.

- Anlage 1 -

**Gesetz zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)**

Die aktuelle Fassung des BetrAVG können Sie auf unserer Internetseite www.pkasse.de oder in unseren Geschäftsräumen einsehen.

- Anlage 2 -

**Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)
- Gesetzliche Rentenversicherung -**

Die aktuelle Fassung des SGB Sechstes Buch (VI) können Sie auf unserer Internetseite www.pkasse.de oder in unseren Geschäftsräumen einsehen.

Tabelle der Steigerungsbeträge für einen Einmalbeitrag von € 1.000

zur Berechnung des Ruhegeldes für Beiträge, die für vor dem 1. Januar 2021 begonnene Mitgliedschaften nach dem 31. Dezember 2019 entrichtet sind.

| Lebensalter Jahre | Steigerungsbeträge für | | Lebensalter Jahre | Steigerungsbeträge für | |
|----------------------|------------------------|------------------|----------------------|------------------------|------------------|
| | Männer € mtl. | Frauen € mtl. | | Männer € mtl. | Frauen € mtl. |
| | | | 45 | 4,53 | 5,09 |
| 21 | 5,81 | 6,43 | 46 | 4,49 | 5,05 |
| 22 | 5,75 | 6,36 | 47 | 4,44 | 5,00 |
| 23 | 5,69 | 6,29 | 48 | 4,40 | 4,96 |
| 24 | 5,63 | 6,23 | 49 | 4,36 | 4,92 |
| 25 | 5,57 | 6,16 | 50 | 4,32 | 4,88 |
| 26 | 5,51 | 6,10 | 51 | 4,27 | 4,84 |
| 27 | 5,45 | 6,03 | 52 | 4,23 | 4,80 |
| 28 | 5,39 | 5,97 | 53 | 4,20 | 4,76 |
| 29 | 5,33 | 5,91 | 54 | 4,16 | 4,72 |
| 30 | 5,28 | 5,85 | 55 | 4,12 | 4,69 |
| 31 | 5,22 | 5,80 | 56 | 4,08 | 4,65 |
| 32 | 5,17 | 5,74 | 57 | 4,05 | 4,61 |
| 33 | 5,11 | 5,68 | 58 | 4,01 | 4,58 |
| 34 | 5,06 | 5,63 | 59 | 3,98 | 4,54 |
| 35 | 5,01 | 5,58 | 60 | 3,95 | 4,50 |
| 36 | 4,96 | 5,52 | 61 | 3,91 | 4,47 |
| 37 | 4,91 | 5,47 | 62 | 3,88 | 4,43 |
| 38 | 4,86 | 5,42 | 63 | 3,85 | 4,38 |
| 39 | 4,81 | 5,37 | 64 | 3,81 | 4,34 |
| 40 | 4,76 | 5,32 | 65 | 3,77 | 4,29 |
| 41 | 4,71 | 5,28 | 66 | 3,73 | 4,23 |
| 42 | 4,67 | 5,23 | 67 | 3,68 | 4,17 |
| 43 | 4,62 | 5,18 | | | |
| 44 | 4,57 | 5,14 | | | |

Tabelle der Steigerungsbeträge für einen Einmalbeitrag von € 1.000

zur Berechnung des Ruhegeldes für Beiträge, die für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene Mitgliedschaften entrichtet sind.

| Lebensalter | Steigerungsbeträge | Lebensalter | Steigerungsbeträge |
|--------------------|---------------------------|--------------------|---------------------------|
| Jahre | € mtl. | Jahre | € mtl. |
| 18 | 3,23 | | |
| 19 | 3,22 | | |
| 20 | 3,22 | 45 | 3,22 |
| 21 | 3,21 | 46 | 3,22 |
| 22 | 3,21 | 47 | 3,23 |
| 23 | 3,20 | 48 | 3,23 |
| 24 | 3,20 | 49 | 3,24 |
| 25 | 3,19 | 50 | 3,24 |
| 26 | 3,19 | 51 | 3,25 |
| 27 | 3,19 | 52 | 3,25 |
| 28 | 3,19 | 53 | 3,26 |
| 29 | 3,18 | 54 | 3,26 |
| 30 | 3,18 | 55 | 3,27 |
| 31 | 3,18 | 56 | 3,28 |
| 32 | 3,18 | 57 | 3,28 |
| 33 | 3,18 | 58 | 3,29 |
| 34 | 3,18 | 59 | 3,30 |
| 35 | 3,18 | 60 | 3,30 |
| 36 | 3,18 | 61 | 3,30 |
| 37 | 3,18 | 62 | 3,30 |
| 38 | 3,19 | 63 | 3,29 |
| 39 | 3,19 | 64 | 3,29 |
| 40 | 3,19 | 65 | 3,28 |
| 41 | 3,20 | 66 | 3,27 |
| 42 | 3,20 | 67 | 3,26 |
| 43 | 3,21 | | |
| 44 | 3,21 | | |



PENSIONSKASSE
DER HAMBURGER HOCHBAHN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Bei dem Neuen Krahn 2
20457 Hamburg

Tel. 040 36801-0
Fax 040 36801-199

www.pkasse.de
